TEIL III UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI.I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung - unter Verwendung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB, zum Bebauungsplan 02/2018 "Bioenergiepark Kantow" der Gemeinde Wusterhausen /Dosse

Stand: Aug. 2024

Inhaltsverzeichnis

1_	Einleitung	3
2.	Beschreibung der Planung	4
2.1	Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes	4
2.2	Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungspl	an 5
2.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	6
2.4	Methodik der Umweltprüfung	7
2.4.1	Räumliche Abgrenzung	7
2.4.2	Angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden	7
2.4.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher	8
3.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	8
3.1	Standort des Vorhabens	8
3.2	Schutzgüter	10
3.2.1	Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	10
3.2.2	Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen	13
3.2.3	Grund- und Oberflächenwasser	14
3.2.4	Klima und Luft	14
3.2.5	Landschaftsbild	15
3.2.6	Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	15
3.2.7	Kultur- und Sachgüter	16
3.2.8	Vermeidung von Emissionen, Vorbelastungen	16
3.2.9	Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	18
3.3	Gebiete von besonderer Bedeutung	18
4.	Vorhabenbedingte Umweltverschmutzungen und Beeinträchtigungen	19
4.1	Wirkfaktoren	19
4.2	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	27
4.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
4.2.2	Entwicklung d. Umweltzustandes b. Nichtdurchführung d. Planung	30

5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von	
	erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	30
5.15.25.35.45.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Unvermeidbare erheblich nachteilige Auswirkungen, Eingriffstatbestände Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation — Bilanzierung Planungsaussagen	32 33 34
6. 7. 8. 9.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung Maßnahmen zur Überwachung der erheblich nachteiligen Auswirkungen Erklärung zum Umweltbericht	37 38
10.	ANLAGE 1 Artenschutzrechtliche Betrachtung Fotos	39-50 51-58

ANLAGE 2

Fachgutachten

- Immissionsprognosen zu Geruch/Ammoniak/Gesamtstickstoff,
- Gutachterliche Stellungnahme zu Schallemissionen, sowie
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach KAS-18 i. V. m. KAS-32

Die Fachgutachten Immissionsprognosen zu Geruch/Ammoniak/Gesamtstickstoff, Lärm sowie Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach KAS-18 i. V. m. KAS-32 gehören zum Umweltbericht des Bebauungsplan 02/2018 "Bioenergiepark Kantow" Änderung Nr. 1 der Gemeinde Wusterhausen (Dosse).

Anlagen zum Umweltbericht

Fachgutachten:

- Immissionsprognose zu Geruch und Ammoniak/Gesamtstickstoff für die Änderung der Biogasanlage (BGA)
- Immissionsprognose Lärm für die Biogasanlage Kantow
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach KAS-18 i. V. m. KAS-32 für die Biogasanlage Kantow

1. Einleitung

Bei Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 Abs. 6 Pkt. 7 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur Änderung des Bebauungsplanes "Bioenergiepark Kantow" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse durchgeführten Umweltprüfung in der Vorentwurfs- u. Entwurfsphase. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes "Bioenergiepark Kantow" waren Vorortbegehungen (Präsenzbegehung) mit den nachfolgend genannten Zielstellungen durchzuführen:

- Kontrolle des Gebäude- bzw. Anlagenbestandes sowie des umliegenden Geländes auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, insbesondere Amphibien und Reptilien sowie auch Vögel und Fledermäuse in/an Gebäuden/Anlagenteilen,
- Biotoptypenkartierung des Geltungsbereiches sowie in den relevanten Wirkräumen
- Erfassung und Bewertung von FFH-Lebensraumtypen (nach der FFH-Richtlinie) sowie nach §§ 18 bis 20 NatSchAG Bbg geschützten Bäumen und Biotopen.

Die Ergebnisse der Erfassungen sind im Begehungsbericht (sh. Anlage 1) dokumentiert.

2. Beschreibung der Planung

2.1 Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes

Zielstellung

Die Erstellung der 1. Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse erfolgt mit dem Planungsziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein sonstiges Sondergebiet (gemäß § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Biogasanlage. Erlaubt ist eine Biogasanlage mit den dazugehörigen Bestandteilen der Biogasherstellung, der Erzeugung von Elektroenergie, der zeitweiligen Lagerung der Eingangsstoffe und des Gärrestes sowie zur effizienten Nutzung anfallender Wärme, ebenso erforderliche Einwallungen. Weiterhin sind Lager- und Trocknungseinrichtungen erlaubt zur Nutzung der in der Biogasanlage anfallenden überschüssigen Wärme.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Sicherung und die Weiterentwicklung der bestehenden Biogasanlage am Standort Kantow geschaffen.

Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Das Plangebiet beansprucht ein bereits anthropogen überformtes Gebiet in der Gemarkung Kantow, Flur 1, Flurstücke 264 und 266 mit einer Gesamtflächengröße von ca. 1,59 ha, in dem sich schon Anlagenbestandteile und Gebäude der seit dem Jahr 2006 betriebenen Biogasanlage befinden. Landwirtschaftliche Nutzflächen sowie der Betriebsstandort des ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebes grenzen an. Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, in dem eine Mischung aus Biogas- und Bioenergieanlagen zur Erzeugung und Nutzung von regenerativer Energie sowie von Anlagen, die der Lagerung, Trocknung landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Produkte, ausgewiesen werden.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

Die Änderungen oder Neufestsetzungen betreffen Baugebiete, Straßen, Ausbauten u. ä. sowie Umfang des Bedarfs an Grund und Boden.

2.2 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung "NATURA 2000" zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz "NATURA 2000" besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen- oder Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BlmSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige

Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LwaG),

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LwaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG Bbg).

2.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Grundlage der Planung an der Ortslage Kantow sind die Entwicklung einer bestehenden Biogasanlage und die Schaffung von Anlagen zur Lagerung und Trocknung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Erzeugnisse, in denen die in der Biogasanlage anfallende Wärme effizient genutzt werden können. Mit der Schaffung von Baurecht für angestrebte Modernisierungen, Leistungs- und Effizienzverbesserungen entfallen Planungen, die im bisher gültigen Bebauungsplan keine Berücksichtigung fanden. Somit wird sich auf die Verdichtung dieses bestehenden Gebietes konzentriert. Damit wurde ein sparsamer Umgang mit Grund und in den Vordergrund (Reduzierung Maßes zusätzlicher Boden gestellt des Freiflächenneuversiegelung und des Freiraumbeeinträchtigungsgrades).

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Alternative Planungsmöglichkeiten sind im Vorfeld geprüft worden. Nur der gewählte Plan ist geeignet, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen. Anderweitige Standortmöglichkeiten, die das Planungsziel in vergleichbarer Weise umsetzen, bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Spezifik des Vorhabens (emissionsbelasteter Betrieb) und der vergleichsweise günstigen Erschließungssituation nicht.

Verfahrensalternativen

Verfahrensalternativen bezeichnen technische Eigenschaften der Realisierung einer Planung, hier ausgerichtet insbesondere auf die Verhinderung von Emissionen, deren Möglichkeiten durch die Verwendung von Technologien und Verfahren gemäß dem Stand der Technik ausgeschöpft werden.

Null-Alternative

Untersuchungsgegenstand der Null-Alternative ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung. Die Null-Alternative wurde in die Betrachtung einbezogen, kommt jedoch als Lösungsmöglichkeit bzw. Alternative nicht weiter in Betracht, da das durch die Planung verfolgte Ziel bei Nichtdurchführung der Planung nicht erreicht wird.

2.4 Methodik der Umweltprüfung

2.4.1 Räumliche Abgrenzung

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind innerhalb ihres Wirkraumes zu beurteilen. Als Wirkraum, in dem detaillierte Betrachtungen durchgeführt wurden, ist unter Beachtung des Vorsorgeprinzips von dem Raum mit einem Radius von 1.000 m um den Schwerpunkt des Geltungsbereiches ausgegangen worden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter über diesen Rahmen hinaus sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

2.4.2 Angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden

Die Eingriffsregelung erfolgt auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes des Landes Brandenburg zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes — NatSchAG Bbg – (in der zurzeit gültigen Fassung) unter Verwendung der methodischen Vorgaben der Neufassung zu den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (LUNG 2018).

Darüber hinaus wurden die folgenden Bewertungsmaßstäbe beachtet:

- umweltbezogene Ziele der Raumordnung nach § 1Abs. 4 BauGB;
- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Baupläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB;
- die Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 BauGB;
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB;
- artenschutzrechtliche Belange im Sinne der§§ 44 und 45 des BNatSchG;

 die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 1a Abs. 4 BauGB;

Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit der Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes Bioenergiepark Kantow der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind keine erheblich nachteiligen ferngetragenen Emissionen verbunden.

2.4.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Schwierigkeiten, die auf fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden beruhen, sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen und der Umweltprüfung bisher nicht aufgetreten.

Aufgrund der Neufassung der TA Luft4 (z. B. geändertes Rechenprogramm AUSTAL 3, Anhang 7 der TA Luft [GIRL nur noch als Erkenntnisquelle]) und die geänderten Anlagenteile, wurden neue Gutachten erstellt.

Trotz Änderung der Rechtsgrundlage durch Neufassung der TA Luft4 (z. B. geändertes Rechenprogramm AUSTAL 3, Anhang 7 der TA Luft [GIRL nur noch als Erkenntnisquelle]) und die geänderten Anlagenteile, ist das Ergebnis insoweit gleich, dass die vorgegebenen Werte werden auch durch die Änderungen eingehalten werden.

In Bezug auf die Auswirkungen schwerer Unfälle mit § 50 BlmSchG hat sich das Planungsbüro intensiv und lange mit dem LfU zu den einzelnen Berechnungsparametern (Wärmestrahlung, etc.) für das Gutachten KAS 18/32 abgestimmt.

Das vorhandene KAS 18/32-Gutachten (Juni 2024) ist als Anlage dem Umweltbericht beigefügt.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Standort des Vorhabens

Das Plangebiet liegt an unmittelbaren nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Kantow (s. Karte 1 - Übersichtskarte) auf den Flurstücken 264 und 266 der Flur 1 der Gemarkung Kantow, dessen Flurstücksgrenzen gleichzeitig der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans 02/2018 entsprechen. Im Norden erstrecken sich Ackerschläge mit diversen Windrädern. Im Osten grenzt die gelegentlich beweidete Fläche und gelegentlich Mais-Teilfläche an, im Süden eine Stallanlage bzw. Lagergebäude. Weiter südlich liegt die Ortslage Kantow. Im Westen befindet sich die Dorfstraße mit einer begleitenden Heckenpflanzung, dahinter intensiv genutzte Ackerflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Kantow ist ca. 200 m entfernt.

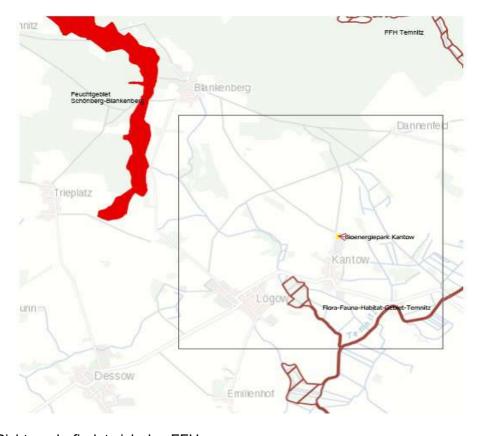
Gehölzbestände sind an der nördlichen Grenze des Plangebietes in Form von Heckenstrukturen vorhanden.

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat.

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen, da das Umfeld ebenfalls von der Landwirtschaft, insbesondere von Feldbewirtschaftung und Tierhaltung geprägt wird.

In Bezug auf die derzeitige Nutzung ergeben sich keine grundsätzlichen Einschränkungen für die Planungen.

Schutzgebiete



Übersichtskarte 1

FFH- Gebiet Oberes Temnitztal Ergänzung

In einer Entfernung von ca. 940 m in südwestlicher

Richtung befindet sich das FFH

"Oberes Temnitztal Ergänzung",

3.2 Schutzgüter

3.2.1 Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume

Flora/Biotope

Die Flächen um das Plangebiet sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt, mit größeren ausgeräumten Ackerflächen sowie feuchtebestimmten Biotopen im Senkenbereich des östlich gelegenen Grabensystems. Im Süden und Osten in ca. 1,6 km Entfernung befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes "Oberes Temnitztal Ergänzung".

Der Biotopbestand im Umfeld des Plangebietes ist in Karte 2 – Biotop- und Nutzungstypen, dargestellt worden. Im vorhabenkonkreten Untersuchungsraum (Planfläche) sind keine höherwertigen Biotope bemerkenswert (sh. S. 45).

Tab. 1: Höherwertige Biotopstrukturen im 1 km Untersuchungsraum

Bio- top- Nr.	Buchstaben- code	Biotop n. Kartieranleitung Brandenburg	Schutzstatus				
Plangebiet							
1	BExxJ	Baumreihe					
2	внв	Hecke aus überwiegend heimischen Baumarten					
3	ВНВ	Hecke (überschirmt)					
4	BFX	Windschutzstreifen aus überwiegend heimischen Gehölzen, Baumarten					
5	BRRG	Alleen mehr oder weniger gesunder Zustand, heimische Gehölze, Baumarten					
6	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten					
7	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten					
8	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten					
9	BFX	Feldgehöb aus überwiegend heimischen Baumarten					
10	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern					
11	BBG	Feldgehölz mittlerer Standorte, heimische Gehölze					
12	BFF	Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte	(§)				
13	BFF	Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte	(§)				
14	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten					
15	BRRG	Alleen mehr oder weniger gesunder Zustand, heimische Baumarten					
16	GIGF	Intensivgrünland feuchte Standorte					
17	LI	Acker, intensiv genutzt					
18	OSD	dörfliche Bebauung					
19	OLB	Gebäude (Landwirtschaft/Gewerbe)					
20	OLB	Gebäude (Landwirtschaft/Gewerbe)					
21	GIGM	Intensivgrünland trockner Standort					



Karte 2: Biotope im 1 km Umfeld siehe vorstehende Tabelle

Entfernung der Biotope zur Biogasanlage

- südwestlich verläuft ein Linienbiotop "Floßgraben" in einem Abstand von 760 m,
- das nächstgelegene Flächenbiotop "Feldgehölz" befindet sich nordöstlich in 680 m Entfernung,

folgende geschützte Biotope befinden sich im Umfeld der BGA:

- Gebüsche nasser Standorte, nordöstlich in 540 m Entfernung,
- Gebüsche nasser Standorte, südöstlich in 654 m Entfernung,
- Feldgehölze, südwestlich in 760 m Entfernung,
- Giersch-Eschenwald, südlich in 842 m Entfernung
- naturnaher Graben, südlich in 375 m

Die bebauten und befestigten Flächen im Plangeltungsbereich sind nur von sehr geringer ökologischer Bedeutung. Die potentielle Eignung der Flächenanteile im Plangebiet als Standort für seltene Pflanzen oder auch bemerkenswerterer Arten ist hier aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzungsform stark eingeschränkt worden.

Gehölzstrukturen in Form von Heckenpflanzungen sind nördlich der Siloanlage vorhanden. Weitere Gehölze (Einzelbäume) befinden sich im Plangebiet entlang der Dorfstraße.

Die Vorhaben mindern die verbleibenden Funktionen der Habitate im Plangebiet als Lebensraum insgesamt nicht wesentlich.

Fauna

Aus ornithologischer Sicht sind die Zentralbereiche der Plangebietsfläche und die angrenzenden Nutzflächen von geringer Bedeutung (Vorbelastung durch bestehende Nutzungen und Habitat Ausstattung).

Die offenen Ackerschläge, die linearen und flächigen Gehölzstrukturen des Offenlandes und die geschlossenen Waldbestände bieten aus avifaunistischer Sicht gute potentielle Lebensraummöglichkeiten im Untersuchungsraum.

Ausgeprägte tradierte Wanderkorridore von Amphibien sind im Plangebiet auszuschließen. Auf Grund der Lagebeziehungen der potentiellen Teillebensräume von Amphibien im Umkreis des Planstandortes kann auch das diffuse Auftreten von Einzelindividuen im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.

Auf den unmittelbaren Vorhabenflächen kann das Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, mit Hinblick auf die Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

Nach Recherchen im Kartenportal Umwelt Bbg (2018) sind relevante Vorkommen von Amphibien und Reptilien nicht zu prognostizieren.

Auf Grund der Habitat Ausstattung sind Fledermausvorkommen mit Quartieren ebenfalls auszuschließen. Ausführungen zum potentiellen Bestand besonders und streng geschützter Arten sind im Artenschutzbeitrag enthalten.

Insgesamt handelt es sich bei dem betrachteten Raum um ein normal strukturiertes Gebiet in Siedlungsnähe von geringer (Bebauung, landwirtschaftliche Anlagen, Intensivacker, Intensivgrünland) über mittlerer (Wiesen, Ackerränder, Krautsäume, Wald), hoher (Baumreihen und Alleen an Verkehrswegen) bis sehr hoher (Feuchtwälder, Gehölzsäume an Gewässern, Feldgehölze, (Baum)Hecken, Kleingewässer) Qualität.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zum Themenbereich Flora / Fauna mit den Arten und deren Lebensräumen. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt erfolgt naturraumgebunden und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

Aktuell sind die Verhältnisse in dem bereits durch Bebauung mit landwirtschaftlichen Anlagen geprägten Bereich des Plangebietes mit Ruderalisierung und Nährstoffanreicherung durch eine artenarme, mit geringer Abundanz auftretende Wildpflanzen- und Wildtierfauna gekennzeichnet.

Im Umfeld, insbesondere in der halboffenen Landschaft mit kleinräumiger Strukturierung durch Gehölze, nimmt die Artenvielfalt zu.

3.2.2 Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen

Das Plangebiet befindet sich auf der vorwiegend als Acker genutzten Ruppiner Platte.

Östlich an das Plangebiet angrenzend liegt die Niederung der Temnitz. Hier dominiert die vorwiegend intensiv genutzte Grünlandbewirtschaftung. Im nördlichen und westlichen Teil befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen. Entlang von Feldwegen und Schlaggrenzen findet man Gehölze meist in Form von Feldhecken. Charakterisiert ist diese durch Straucharten mit überschirmendem Baumbestand. Nord-westlich des Plangebietes befinden sich Windenergieanlagen, die im Flächennutzungsplan (2. Änderung) ausgewiesen wurden.

Das Geländeniveau im Plangebiet liegt zwischen ca. 48,0 m über NHN und ca. 49,0 m über NHN, wobei das Gelände vom Norden nach Süden und Osten abfällt. Im Untersuchungsraum sind charakteristisch die vom Norden abfallenden Hänge des Grundmoränenplateaus und die im südlichen Vorland liegenden Talsandniederungen. Den Oberboden im Untersuchungsraum bildeten ursprünglich Tieflehm- Fahlerde- Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)-Bodengesellschaften im Norden und Sand-Gley/ Podsol- Gley (Rostgley)-Bodengesellschaften im Süden.

Die o. g. Böden werden im Plangebiet auf den bereits bebauten durch tiefgreifende anthropogene Veränderungen bestimmt (vorhandene Bebauung, Umlagerungen). Die

angrenzen Acker- und Wiesenstandorte weisen eine hohe Heterogenität auf, deren Feldkapazität gering bis mittel ist.

3.2.3 Grund- und Oberflächenwasser

Im Plangebiet kommen keine natürlichen oder naturnahen Fließgewässer vor.

Insbesondere die grundwasserbeeinflusste Talsandniederung wird durch ein Netz von Gräben entwässert.

In den im Plangebiet anzutreffenden Sandschichtungen verläuft mit einem Flurabstand von ca. 4 - 6 m der obere unbedeckte Grundwasserleiter. Den Grundwasserleiter bilden glaziofluviatile Sande. Mit den sandigen Deckschichten ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt (Gefährdungsklasse A). Für die generelle Grundwasserfließrichtung ist dem Geländerelief folgend von einem Abfluss in Richtung Südosten auszugehen.

Ein Eintrag von Schadstoffen in die umliegenden wasserführenden Fließ- und Standgewässer ist aufgrund der jeweiligen bautechnischen Ausführungen und Vorkehrungen selbst bei Havariefällen weitgehend ausgeschlossen.

Eine Grundwassermonitoring- Stelle zur Beobachtung der Grundwasserqualität ist an der Planfläche vorhanden.

Die mit dem Grabensystem verbundenen Fließgewässer, der See, die Kleingewässer und die Feuchtbiotope im Umfeld sind sowohl als Biotope als auch als Gewässer nach derzeitigem Ermessen keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen in Auswirkung der Planvorhaben ausgesetzt.

3.2.4 Klima und Luft

Der Landschaftsraum des Ruppiner Landes ist einem Übergangsklima zuzuordnen, das sowohl atlantische als auch bereits kontinentale Einflüsse erkennen lässt. Die Niederschlagsmengen liegen unter dem Durchschnitt Brandenburgs mit 480 bis 600 mm/Jahr. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 8-9 °C.

Die Niederung des Temnitztal südöstlich von Kantow besitzen ausgleichende Wirkung auf mesoklimatischer Ebene. Die Waldbestände und im geringeren Maße auch die Freiflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete, die auch im überregionalen Zusammenhang bedeutsam für die Frischluftzufuhr sind.

Der Raum unmittelbar um den Plangeltungsbereich hat keine besondere klimatische Bedeutung. Bereits durch Bebauung im mikroklimatischen Kontext vorbelastete Luftaustauschbahnen werden in Anbetracht der Planvorhaben nicht relevant verändert.

Die Empfindlichkeit in Bezug auf Veränderungen der klimatischen Ausgleichsfunktion wurde daher bei den anstehenden anthropogen vorbelasteten Flächen als sehr gering eingestuft.

Am Planstandort befinden sich keine großflächigen Gebiete mit luftverbessernder Wirkung bzw. mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf Kaltluftbahnen, die das Plangebiet überstreichen, sind als nicht relevant einzustufen.

3.2.5 Landschaftsbild

Vielfalt und Eigenart des Landschaftsraumes, seine Naturnähe bzw. der Grad der kulturgeschichtlichen Überprägung sowie die Schönheit der Landschaft sind die Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildwertes.

Das Planungsgebiet selbst weist gegenwärtig keine hervorgehobenen landschaftsbildgebundenen Funktionen bzw. eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf.

Mit der bestehenden Bebauung, den randlich verlaufenden Verkehrseinrichtungen, den nördlich vorhandenen Windrädern und der Überlandstromversorgungsleitung, die nahe dem Plangebiet verläuft sowie der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Umfeld ist das Landschaftsbild - trotz der kulturhistorischen Wertigkeit und der regionaltypischen Ausprägung des Ortskernes - bereits vorbelastet.

Der Landschaftsraum (gelegen im Landschaftsbildraum "Ruppiner Land") unmittelbar um das Plangebiet ist aus landschaftsästhetischer Sicht lediglich von geringer bis mittlerer Bedeutung, nimmt jedoch außerhalb der Ortslage in Richtung Norden, Osten/Südosten deutlich zu (mittlere bis hohe Bedeutung). Flächen mit hoher Landschaftsbildbewertung befinden sich im Bereich des Temnitztales mit den an den Waldflächen vorgelagerten Grünländereien und eingestreuten Gehölzstrukturen, auch als Gehölzsaum entlang des Temnitztales.

3.2.6 Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

In der Ortslage Kantow herrschen durch die günstige klimatische Situation, die geringe regionale Grundbelastung der Luft (lokale Belastung durch Immissionen) und die in

Teilen des weiteren Plangebietsumfeldes vielgestaltige und erlebnisreiche Landschaft gute Voraussetzungen für das Wohnen, die örtliche Naherholung und die überörtliche Erholung.

3.2.7 Kultur- und Sachgüter

Denkmale sind gemäß DSchG Bbg Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlung oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG). Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG Bbg sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Objekte des kulturellen Erbes und zu beachtende Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Kultur- und Sachgüter in Kantow (wie die Kirche) werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorkommen von archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern im Plangebiet ist grundsätzlich nicht auszuschließen.

3.2.8 Vermeidung von Emissionen, Vorbelastungen

Eine generelle Vorbelastung der Landschaftspotentiale Boden, Klima, Wasser und Flora/Fauna ist durch anthropogene Beeinflussung gegeben. In erster Linie betrifft das die landwirtschaftliche Nutzung (intensive Bewirtschaftung, bestehender Betriebsstandort mit Lagerhallen und Biogasanlage) als auch die von den Straßenverkehrseinrichtungen ausgehenden Belastungen.

Das Erscheinungsbild der ursprünglichen Naturlandschaft hat sich durch die anthropogene Einflussnahme deutlich gewandelt.

Auf den Ackerflächen erfolgt eine Bewirtschaftung oft auf intensive Weise, wodurch die naturräumliche Vielfalt verringert wurde. Vernetzende, landschaftstrukturierende Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Hecken sind stellenweise verloren gegangen, was neben einer Verringerung des Landschaftsbildwertes auch zu einer Verminderung der Artenbreite führte.

Durch Straßenverkehr werden Vorbelastungen in Form von Lärm und Abgasen hervorgerufen.

Die Vorbelastung des Raumes über den Luftpfad ist aktuell aufgrund der vergleichsweise untergeordneten Industrie- und Gewerbedichte am Standort gering.

Eine gewisse, für den ländlichen Raum typische Grundbelastung geht auch von der atmosphärischen Stoffbelastung sowie von temporären Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen (der Landwirtschaft) aus.

Mit den vorgesehenen Modernisierungen, Erweiterungen und zusätzlichen Bebauungen im Plangebiet, die teilweise Maßnahmen zur Minimierung darstellen (z.B. gasdichte Abdeckung des Gärrestbehälters), kommt es nach derzeitigem Ermessen zu keinen Überschreitungen von verordnungsdefinierten Grenz- und Schwellenwerten (hinsichtlich von Immissionen). Eine detaillierte Prüfung erfolgt, über die vorliegenden Immissionsprognosen (sh. Anlagen 3 und 4) hinaus, im jeweiligen immissionsschutzfachlichen Genehmigungsverfahren (untersetzt durch Prognosen und Ausbreitungsrechnungen)

Bei der differenzierten Betrachtung der örtlichen Verhältnisse sind lokal bedeutsame Emissionsquellen, die sich auf die Lebensqualität besonders auswirken, einzubeziehen. Mit den vorgesehenen Modernisierungen, Erweiterungen und zusätzlichen Bebauungen im Plangebiet, die teilweise Maßnahmen zur Minimierung darstellen (z.B. gasdichte Abdeckung des Gärrestbehälters), kommt es nach derzeitigem Ermessen zu keinen Überschreitungen von verordnungsdefinierten Grenz- und Schwellenwerten (hinsichtlich von Immissionen). Eine detaillierte Prüfung erfolgt im jeweiligen immissionsschutzfachlichen Genehmigungsverfahren (untersetzt durch Prognosen und Ausbreitungsberechnungen eines Gutachterbüros).

Aufgrund der Neufassung der TA Luft4 (z. B. geändertes Rechenprogramm AUSTAL 3, Anhang 7 der TA Luft [GIRL nur noch als Erkenntnisquelle]) und die geänderten Anlagenteile, wurden Auszüge und Ergebnisse aus dem neue Gutachten der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Nov. 2023) in die Begründung nachgetragen.

Mit der Änderung der Rechtsgrundlage durch Neufassung der TA Luft4 (z. B. geändertes Rechenprogramm AUSTAL 3, Anhang 7 der TA Luft [GIRL nur noch als Erkenntnisquelle]) und die geänderten Anlagenteile, ist das Ergebnis der Gutachten, dass die vorgegebenen Werte auch mit Änderungen und Erweiterungen der Biogasanlage eingehalten werden.

3.2.9 Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes

Die Betrachtung von Wirkungsgefügen im Naturhaushalt soll noch mehr als die schutzgutbezogene Betrachtung die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Naturprozesse verdeutlichen.

Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.

Durch die Vorbelastungen und die Geringfügigkeit der von den geplanten Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen ist keine wesentliche Veränderung des Wirkungsgefüges einzustellen.

3.3 Gebiete von besonderer Bedeutung

Die nächstgelegenen Schutzgebiete und deren Entfernung zum Plangeltungsbereich sind in Karte 1 - Übersichtskarte (S. 9) aufgeführt.

NATURA 2000-Gebiete

Aufgrund der räumlichen Entfernung (Abstandsgegebenheiten) und der Vorhabenspezifik der im Bebauungsplan zulässigen Nutzungen ergibt sich die Notwendigkeit der Untersuchung auf FFH- Verträglichkeit für das SPA-Gebiet sowie das GGB nicht.

Eine langfristige vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung von Zielarten oder Lebensräumen ist im GGB und in den mit diesem im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Gebietsnetz) nach derzeitigem Ermessen nicht zu besorgen.

Biosphärenreservat

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat

Geschützte Biotope

Geschützte Biotope nach den §§ 18, 19 und 20 NatSchAG Bbg. treten auf den ausgewiesenen Bauflächen nicht auf. Die nächstgelegenen geschützten Biotope sind Strauch-Baumhecken am Nordrand des Plangebietes, die zum Erhalt festgesetzt werden.

Die vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen sind in Art und Intensität nicht geeignet, um die in Tabelle 1 aufgeführten nächstgelegen geschützten Biotope erheblich nachteilig zu beeinträchtigen. Mit den Bauvorhaben im Plangebiet wird die derzeitige Immissionssituation bzw. das Fernwirkverhalten nicht wesentlich verändert.

Geomorphologische Sonderformen mit Bedeutung als Zeuge erdgeschichtlicher Prozesse (z. B. Oser u.a.) kommen im Plangebiet nicht vor.

Wasserschutzgebiete

Sind nicht betroffen.

Eine Grundwasser Messstelle ist auf der Fläche vorhanden.

Sonstige Schutzgebiete

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, waren nicht zu betrachten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen, ebenso keine archäologisch bedeutenden Landschaften.

4. Vorhabenbedingte Umweltverschmutzungen und Beeinträchtigungen

4.1 Wirkfaktoren

Daraus ergeben sich für die einzelnen Schutzgüter folgende Belastungen, die hinsichtlich der Schwere ihrer möglichen Auswirkungen zu betrachten sind:

Mensch - Geruchs- und Lärmimmissionen

Boden - Veränderungen des Wasserhaushaltes durch zusätzliche

Versiegelung und Verdichtung, Veränderung von

Bodeneigenschaften durch Umlagern,

Wasser - zusätzliche Nähr- und Schadstoffeinträge.

Veränderungen des Wasserhaushaltes durch zusätzliche

Versiegelung und Verdichtung,

Klima/Luft - Schadstoffbelastung nur in Havariefällen.

Fauna/Flora - Verlust von Lebensräumen, Beunruhigung durch Lärm

(akustische Reize),

Störungen durch Veränderung der Bodenbeschaffenheit, optische Reize (z. B. Licht, menschliche Aktivitäten, neue Baukörper), Immissionen von Ammoniak und Stickstoff.

Landschaftsbild - Veränderung des Landschaftsbildwertes

Kultur- und Sachgüter - möglicherweise vorhandene Bodendenkmale.

Geruchs-Emissionen

(sh. Immissionsprognose zu Geruch und Ammoniak/Gesamtstickstoff; im Anhang)

Relevante Emissionen der Anlage sind die aus dem geplanten Betrieb der Biogas-Anlage resultierenden Geruchsemissionen. Die Biogasanlage liegt auf der zur Wohnbebauung abgewandten Seite nördlich der ehemaligen Rinderställe (Ortslage entgegen der Hauptwindrichtung). Der Immissionsort I01 ist das nächstgelegene Wohnhaus, südwestlich in

ca. 200 m Entfernung von der Plangebietsgrenze in der Wohnortslage. Die Vorbelastung aus dem benachbarten Tierhaltungsbetrieb wurde in den Gutachten von 2018 berücksichtigt (zur Zeit sind hier keine Tiere eingestallt). Auf Grund der Abstandsgegebenheiten ist eine wesentliche Beeinträchtigung der nächsten Wohnbebauung durch Geruchsimmissionen aufgrund der in den Sonstigen Sondergebieten zulässigen Nutzungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Zusatzbelastung aufgrund geplanter Anlagenerweiterungen liegt im Bereich der Irrelevanz.

Grundlage dieser Aussage sind folgende Ergebnisse der Gutachten:

Die eingehende Prognose und Wertung der von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Ammoniak- Immissionen wird neben der Analyse im Umweltbericht auch weiterhin Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sein.

Aufgrund der Neufassung der TA Luft4 (z. B. geändertes Rechenprogramm AUSTAL 3, Anhang 7 der TA Luft [GIRL nur noch als Erkenntnisquelle]) und die geänderten Anlagenteile, wurden Auszüge und Ergebnisse aus dem neue Gutachten der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Nov. 2023) in die Begründung nachgetragen. (die neuen Gutachten sind Anlagen des Umweltberichtes)

Folgende Aspekte sind erkennbar:

die Ortslage Kantow erstreckt sich südlich der Biogasanlage in einem Abstand von ca. 200 m zur nächsten Wohnnutzung (kürzeste Entfernung),
direkt südlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (ohne Tierhaltung),
maßgebliche Immissionsorte befinden sich südlich der Anlage,
südwestlich verläuft ein Linienbiotop "Floßgraben" in einem Abstand von 760 m,
das nächstgelegene Flächenbiotop "Feldgehölz" befindet sich nordöstlich in 680 m Entfernung,

folgende geschützte Biotope befinden sich im Umfeld der BGA:

- Gebüsche nasser Standorte, nordöstlich in 540 m Entfernung,
- Gebüsche nasser Standorte, südöstlich in 654 m Entfernung,
- Feldgehölze, südwestlich in 760 m Entfernung,
- Giersch-Eschenwald, südlich in 842 m Entfernung
- naturnaher Graben, südlich in 375 m
- in noch größerer Entfernung befinden sich weitere geschützte Biotope

- in einer Entfernung von ca. 940 m in südwestlicher Richtung befindet sich das FFH "Oberes Temnitztal Ergänzung",
- die Anlage ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben,
- in Hauptwindrichtung (von Südwest nach Nordost) sind keine Wohnnutzungen gelegen.

Zukünftig reduzieren sich die Jahresstunden Geruch um max. 1-2%. Dies lässt sich durch die gasdichte Abdeckung des ortsnahen Behälters erklären. Es ergeben sich keine relevanten Änderungen zum genehmigten Bestand.

Gemäß Anhang 7 TA Luft wurde für die Geruchsstundenzahl im Außenbereich ein Wert von 25% (0,25), im Übergangsbereich bis zu 20% (0,20) und im sonstigen Dorfgebiet bis 15% (0,15) und im Wohngebiet bis zu 10% (0,10) als zumutbare Belastung festgelegt (inkl. Bewertung des Gewichtungsfaktors mit Faktor 1,0 für Biogasanlagen). Diese Werte können nach Realisierung des geplanten Vorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin deutlich eingehalten werden.

In Bezug auf Ammoniak ergeben sich auf Grund der geplanten Maßnahmen keine Verschlechterungen für die umliegenden Biotope. Der Wert von 2 μ g/m³ wird an allen Immissionsorten unterschritten.

Auch in Bezug auf die Stickstoffdeposition wird der Wert für die Gesamtzusatzbelastung von 5 kgN/ha*a an den umliegenden Biotopen weit unterschritten. Auch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung unterschreitet deutlich den Wert von 0,3 kg/ha*a.

Im Einwirkbereich der Anlage (0,3 kgN/ha*a vorhabenbedingte Zusatzbelastung) befindet sich kein FFH-Gebiet.

Gegenwärtig ist einzuschätzen:

Mit erheblichen luftgetragenen Schadstoffbelastungen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage nicht zu rechnen.

Die Silage wird durch entsprechende Folien abgedeckt, so dass als emittierende Fläche nur der jeweilige Anschnitt in einer Größenordnung von etwa 60-80 m² anzusetzen ist.

Die Gasfolie des Fermenters entspricht hinsichtlich ihrer Durchlässigkeit den Anforderungen der Arbeitsunterlage Nr. 69 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft "Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen"

Für die Abdeckung der Gärrückstandslager trifft das Selbe zu, da sie zwischenzeitlich mit einem Gaslager versehen wurden (Tragluftdach)

Die Annahmebehälter sind grundsätzlich mit einer Abdeckung versehen, so dass Emissionen bis zu 95% gemindert sind. Zukünftig entfällt der Gülleannahmebehälter und wird zum Löschwasserbehälter.

Zur Berücksichtigung von Transportvorgängen und möglichen Verschmutzungen von Verkehrswegen sowie möglicher Restemissionen aus Trocknungsvorgängen wurden zusätzlich ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 10 % aller bodennahen Emissionen berücksichtigt.

Im Normalbetrieb der Biogasanlage mit vollständigem biologischem Abbauprozess findet eine Zerlegung der geruchsintensiven aromatischen Verbindungen statt. Dadurch ist das Gärsubstrat nahezu geruchsfrei und gleicht annähernd dem Geruch von Kompost.

Im Zusammenhang mit dem zu betrachtenden Vorhaben ist somit auch insgesamt von keinen erheblich nachteiligen Geruchsbelästigungen auszugehen. Damit ist unter Maßgabe der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Biogasanlage und der geplanten Trocknungseinrichtungen aus deren Betrieb (entsprechend des vorliegenden Konzeptes und den Festsetzungen des Bebauungsplanes) keine nachteilige Beeinträchtigung in der nächstgelegenen Wohnbebauung zu erwarten.

Im Ergebnis der Geruchs-Prognose wurde festgestellt, dass die durchgeführte Ausbreitungsrechnung unter Verwendung der meteorologischen Zeitreihe der Wetterstation Kyritz (DWD102670) zu dem Ergebnis führt, dass an der umliegenden Wohnbebauung lediglich irrelevante Zusatzbelastungen der Geruchswahrnehmungshäufigkeit auftreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geruchsimmission ist damit auszuschließen.

Ammoniak/Stickstoff

Bei der Bewertung der Ammoniakemissionen sind für die Biogasanlage lediglich die Anschnittflächen der Feststofflager, verunreinigtes Niederschlagswasser sowie Befüll- und Entnahmevorgänge als mögliche Emissionsquellen zu betrachten. Die Behälter (Fermenter und Gärrestspeicher) sind alle gasdicht abgedeckt.

Bei der Trocknung von Agrarprodukten/Scheitholz ist nicht mit Ammoniakemissionen zu rechnen. Zur Berücksichtigung von diffusen Emissionen wurde zusätzlich ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 10 % aller bodennahen Emissionen berücksichtigt.

Gemäß der geplanten technischen Ausstattung, der Betriebsweise und der behördlichen Vorgaben ergeben sich für die zulässigen Anlagen lediglich Ammoniakemissionen in marginaler Höhe. Im Ergebnis der Ammoniak/Gesamtstickstoff-Prognose wurde festgestellt,

dass an den umliegenden geschützten Biotopen und Waldflächen weder der Irrelevanzwert der Ammoniakkonzentration (31Jg/m³) noch das Abschneidekriterium des LAI-Leitfaden in Höhe von 5 kg N/(ha*a) überschritten wird.

Das FFH-Gebiet "Oberes Tepenitztal Ergänzung" liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens (Bereich mit einer Zusatzbelastung > (3 kg N/(ha*a).

Schwefelwasserstoff

Zur Reduzierung des bei der Biogasherstellung anfallenden Schwefelwasserstoffes ist eine biologische Entschwefelung in Betrieb. Bei der Entschwefelung wird der natürliche Schwefelgehalt des Gases (bis zu 5.000 ppm und mehr - je nach Inputstoffen) auf etwa 100 ppm reduziert. Die biologische Entschwefelung im Fermenter basiert auf der intervallweisen Zugabe von Sauerstoff in den Gasraum und die damit verbundene Ausfällung von elementarem Schwefel. Die Oxidation erfolgt bei etwa 30°C unter Zusatz von etwa 3 – 5 % Luft in das Rohgas. Der zugesetzte Luftsauerstoff wird biologisch verbraucht. Auf den Ausbringflächen werden der elementare Schwefel und die schweflige Säure im natürlichen Kreislauf durch Bodenbakterien (Sulfoxidantien) in den Sulfatkreislauf des Bodens eingeführt. Der Schwefel ersetzt damit künstlichen Schwefeldünger. Optional kann eine gesonderte Entschwefelung in das Gassystem integriert werden. Im Entschwefler wird eine biologisch aktive Wasch- und Reaktionsflüssigkeit (Dünnphase des Gärrückstands) im Umlauf gehalten.

angemessene Abstände nach KAS-18 i. V. m. KAS-32

Durch die Erhöhung der Gaslagerkapazität mittels Erhöhung des Gasspeichervolumens auf dem Fermenter sowie die Umnutzung des vorhandenen Behälters für Oberflächenwassers zum gasdichten Gärrestspeicher machte die Erarbeitung eines Gutachtens zur

- · Ermittlung der störfallrelevanten Masse an Biogas,
- Feststellung des Achtungsabstandes und bei Unterschreitung dieses Abstandes
- Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu schutzwürdigen Objekten basierend auf der Ausbreitung von toxischen Stoffen (hier: H2S) sowie einer Explosion (Druckwelle) und resultierender Wärmestrahlung

Die Ermittlung des angemessenen Abstandes unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-32 hat zum Ergebnis, dass

• für die **toxische Wirkung** des Biogases durch den enthaltenen Schwefelwasserstoff (nur sehr geringe Konzentration) konservativ ein angemessener Sicherheitsabstand um die Gasspeicher der 3 Behälter von **20 m**

- für relevante Auswirkungen durch die **Wärmestrahlung** ein angemessener Sicherheitsabstand um die Gasspeicher der 3 Behälter von **40 m** und
- für die Auswirkungen durch **Druck** bei einer Gaswolkenexplosion **kein angemessener Sicherheitsabstand** festzulegen ist.

Ausgehend davon, dass durch Dennoch- Störfall- Szenarien zwar Biogas freigesetzt, aber hierdurch keine gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind, ist aus Sicht des Gutachters kein Konflikt im Sinne des Störfallrechts und des BlmSchG gegeben.

Durch das vorliegende Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass zwischen der vorhandenen Biogasanlage einschließlich der geplanten Erweiterung und möglichen schutzwürdigen Objekten (hier nicht vorhanden) keine Konfliktpotentiale bestehen. Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 40 m, der aus Betrachtung der Wärmestrahlung eines Wolkenabbrandes stammt, wird zu möglichen Schutzobjekten sicher eingehalten.

Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Biotope im Sinne des Naturschutzes ergeben sich nicht.

Lärmemissionen

Biogasanlage:

Es ist ein Abstand von ca. 200 m zwischen dem Standort der BHKW's und nächstgelegener Wohnbebauung gewährleistet.

Mit dem Betrieb der zulässigen Anlagen werden die bestimmenden Geräuschquellen, die Lieferung und der Umschlag der zur Verarbeitung bzw. Lagerung vorgesehenen Materialien und die Übernahme des Gärrückstandes zur Ausbringung sein.

Die BHKW der Biogasanlage stehen im Gebäude und Container, welche entsprechend der Anforderungen des Schall- und Brandschutzes ausgestattet sind. Auf Grund der gekapselten Ausführung der BHKW sowie der Ausrüstung mit Schalldämpfern (baulich und abgasseitig, die auch die tieffrequenten Geräusche abschwächen können) sowie der Abstandsgegebenheiten ist mit keinen signifikanten Lärmimmissionen der nächstgelegenen Wohnbebauung zu rechnen. Lärmabschirmend wirken zudem die vorhandenen Gebäude des Nachbarbetriebes.

Trocknungsanlagen:

Die aus dem Betrieb der Trocknung entstehenden Geräusche sind Gegenstand der Schall-Immissionsprognose. Es wurde ermittelt, dass der Schutzanspruch der nächstgelegenen

Wohnbebauung eingehalten werden kann und somit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Sonstige Emissionen

In Kumulierung mit der ehemaligen Tierhaltungsanlage wurde das Emissionspotential hinsichtlich Staub und Keime mit dem geplanten Betrieb der Biogasanlage sowie der Lagerund Trocknungseinrichtungen insgesamt nicht wesentlich verändert.

Verkehrsaufkommen

Die Bebauungsplanung dient der Verfestigung der Bestandsanlagen der Biogasanlage. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen für die Biogasanlage ist damit nicht verbunden.

Flächenversiegelung

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren.

Mit der Bauleitplanung werden keine zusätzlichen Flächenneuversiegelungen vorbereitet. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 wäre eine zusätzliche Bebauung (über den bereits vorhandenen Bestand hinaus) in einem Flächenumfang von ca. 1.036 m² möglich.

Damit gehen minimale Veränderungen des Landschaftsbildes einher. Es werden jedoch vorwiegend vorhandene Siedlungsflächen überprägt.

Unvermeidbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen werden durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung minimiert.

Zerschneidungseffekte

Mit den zulässigen Baumaßnahmen werden bereits baulich genutzte Flächen beansprucht. Großflächige unzerschnittene Räume sind davon nicht betroffen, so dass mit der Standortwahl dieser Beeinträchtigungsfaktor auf ein Minimum reduziert wurde.

Beeinträchtigung von Faunistischen Sonderfunktionen

Die Konfliktanalyse erfolgt innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen beziehen sich auf den Umgang mit Gülle/Mist, dem Gemisch aus Gülle/Mist und nachwachsenden Rohstoffen und den Umgang mit Schmierstoffen für die BHKW-Anlagen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind auch in dieser Hinsicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Grundsätzlich ist jedoch folgende Feststellung zu treffen: Es erfolgt in den Anlagen kein Umgang mit Schadstoffen und Giften, von denen eine nachhaltige Beeinträchtigung der

Natur und Umwelt ausgehen könnte. Entsprechend der Verantwortung des Betreibers werden die in den Anlagen verbleibenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.

Unfallrisiken insbesondere in Hinsicht auf die verwendeten Technologien sind bei Aufrechterhaltung einer guten fachlichen Praxis äußerst gering. Diese Risiken werden durch die Anlagen gemäß dem Stand der Technik reduziert.

Eine Brandgefährdung durch die Gaslager ist nicht gegeben. Die Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch gesetzlich geregelte Vorschriften auf ein Minimum reduziert. (Siehe hierzu Anlage: Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach KAS-18 i. V. m. KAS-32)

Durch längere Gärrückstandlagerung wird die seuchenhygienische Bedenklichkeit auf ein für eine landwirtschaftliche Verwertung vertretbares Maß gesenkt.

Die Biogasanlage wird durch die zuständige Überwachungsbehörde auf Einhaltung immissionsschutzrechtlicher und baulicher Vorgaben wiederkehrend kontrolliert.

Nutzung erneuerbarer Energien/ effiziente Nutzung von Energie

Die Biogasanlage dient der Nutzung erneuerbarer Energien und ist damit klimaschutzwirksam.

Die Wärme, die durch die BHKW erzeugt wird, wird zur Erwärmung des Fermenters, zum Betrieb einer Trocknungsanlage und zur Trocknung landwirtschaftlicher Produkte in den angrenzenden Büros u. Lagerhallen (Nachbarbetrieb) außerhalb des B-Plan-Gebietes genutzt.

4.2 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Für die von der Planung betroffenen Umweltbelange werden eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) vorgenommen.

- ➤ Hinsichtlich des Ausmaßes der durch das Planvorhaben resultierenden Wirkungen ist davon auszugehen, dass sich diese geographisch auf das Vorhabengebiet und dessen Nahbereich beschränken.
- > Schutzgebiete und Gebiete von besonderer Bedeutung werden nicht beeinträchtigt.
- Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen (im Sinne eines Eingriffes nach der Naturschutzgesetzgebung) aufgrund von zusätzlichen Flächenversiegelung/teilversiegelung können kompensiert werden.

- ➤ Veränderungen des Landschaftsbildes sollen durch entsprechende Festsetzungen minimiert werden und können multifunktional kompensiert werden.
- ➤ Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht relevant. Beeinträchtigende, dauerhafte Fernwirkungen sind nicht vorhanden.
- ➤ Unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort wird es nach Realisierung der zulässigen Vorhaben im Plangebiet zu keiner Veränderung der Gestalt oder der Artenzusammensetzung innerhalb geschützter bzw. schutzwürdiger Biotope kommen.
- Artenschutzfachliche Verbotstatbestände werden bei Einhaltung artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Bewertung der Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 - Vorhabenbestandteile und Wirkungen- sind wesentliche Wirkungen, die vom Planvorhaben hervorgerufen werden können, aufgeführt worden.

Eine schutzgutbezogene Übersicht über die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen wird in Tabelle 3 - Beziehungen der Vorhaben zu den Schutzgütern - dargestellt.

Die potentiellen Auswirkungen sind dabei anhand der beschriebenen Naturraumausstattung und der vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen beurteilt worden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung/ - teilversiegelung zwar erheblich (aus naturschutzfachlicher Sicht), jedoch kompensierbar sind bzw. ausschließlich bereits stark vorbelastete Flächen betroffen sind. Art und Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der Eingriffsregelung im nachfolgenden Abschnitt festgelegt.

Tabelle 2

Vorhabenbestandteile und Wirkungen

Vorhabenbestandteile	Wirkungen				0 nicht gegebenX relevant							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Zulässige Bebauungen im Plangebiet, einschl. aller Neben- und Versorgungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuwegung, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

- 1 Segmentierung (landschaftlicher) Freiräume
- Vegetationsveränderung oder -beseitigung

3 Zerschneidung von Biotopstrukturen 4 Zerschneidungseffekte (Faunen) 5 Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes Offenlegung von Grundwasser 6 7 Beseitigung von Oberflächengewässern 8 Veränderung der Gewässermorphologie 9 Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten Fernwirkungen durch Emissionen/Immissionen 10 11 Bodenabtrag/ Bodenverdichtung 12 Bodenversiegelung 13 Veränderung des Landschaftsbildes

Tabelle 3 Vorhabenbezogene Wechelwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wirkung von: Wirkung auf:	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
Mensch		Teil der Struktur und Ausprägung des Wohn- umfeldes und des Erholungs- raumes; Nahrungs- grundlage	-	Grundwasser als Brauch- und Trinkwasserli eferant	Steuerung der Luftqualität und des Mikro-klimas, dadurch Beeinflussun g des Wohn- umfeldes und des Wohl- befindens	Erholung- sraum	Schönheit und Erholungswer t des Lebensumfel des persönliches ästhetisches Empfinden
Tiere/ Pflanzen	Störung und Verdrängung von Arten; Trittbelastung ; Eutrophierun g; Artenverschie bung		Standort und Standortfakto r für Pflanzen; Lebensmediu m für Tiere und Bodenlebewe sen	Standortfakto r für Pflanzen und Tiere Veränderung der Verdunstung srate durch Rasenansaat	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedlic he Biotope; als vernetzendes Element von Lebensräume n	-
Boden	Trittbelastung und Verdichtung; Veränderung der Bodeneigens chaften und - struktur	Erosionsschu tz Einfluss auf die Bodengenes e nach Rasenansaat Durchwurzelu ng Verbesserun g der Boden- bildung		Einflussfaktor für die Bodengenes e; Erosion	Einflussfaktor für die Bodengenes e; Erosion	Grundstruktur für unterschiedlic he Böden	Bodenabbau bei Grabungen; Veränderung durch Intensivnutzu ng und Ausbeutung

Wirkung von: Wirkung auf:	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
Wasser	Stoffeinträge und Eutrophierun g; Gefährdung durch Verschmutzu ng	Vegetation als Wasserspeic her und Filter	Grundwasser filter; Wasserspeic her		Grundwasser neubildung	-	wirtschaftlich e Nutzung als Störfaktor, Verschmutzu ngsgefahr
Klima/Luft	Beeinflussun g durch sein Tun: Erderwärmun gLuftverschm utzung	Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftents tehung; Steuerung des Mikroklimas bspw. Durch Beschattung	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	Einflussfaktor für die Verdunstung srate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	,
Landschaft	Veränderung der Eigenart durch Bebauung oder Nutzungsänd erung	Vegetation und Artenreichtu m als charakteristis ches Landschaftse lement	Bodenrelief als charakterisier endes Element	Oberflächeng ewässer als charakteristis ches Landschaftse lement	bspw. Wind, Lufttemperat ur und - feuchte als landschaftsfo rmende Elemente		Kulturgüter als charakterisier ende Elemente
Kultur-/ Sachgüter	Substanzsch ädigung und Zerstörungs- gefahr	Substanz- schädigung	-	-	Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz	-	

4.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der bisherigen Nutzungen auszugehen. Erheblich nachteilige Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind im Gebiet bei Fortführung der bestehenden b. nichtdurchführung der Planug Nutzung nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. Ausgleich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Allgemein

Die folgenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind bereits berücksichtigt worden:

 Standortwahl auf bereits anthropogen überprägten Betriebsflächen der bestehenden Biogasanlage, ohne Beanspruchung eines landschaftlichen Freiraumes, Reduzierung der Flächenversiegelung durch die Wahl kleinstmöglicher Baumaße.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erfolgen insbesondere mit dem Ziel der Emissionsminderung. Dazu sind im Sinne der Vorsorge vor erheblichen Umwelteinwirkungen folgende Maßnahmen von Belang:

- Installation der BHKW-Anlagen innerhalb der Technikgebäude/Container in einem separaten, schallgedämpften BHKW-Raum,
- durch verschlossene Behälter/Silofolie, in denen unvergorene Stoffe angenommen oder zwischengelagert werden, gasdicht geschlossene Ausführung der Fermenter und Gärrestbehälter, sowie Abzug des entstehenden Gases in BHKW und Gasaufbereitungsanlage,
- begrenzte Anschnittflächen bei den Feststofflagern,
- bei Gasüberschuss Verbrennung des Gases über eine Notfackel
- Nutzung der Wärme im Bereich der BGA sowie der Trocknungseinrichtungen, sowie zur Beheizung externer Gebäude
- Schallschutzmaßnahmen an verschiedenen Anlagenteilen (z.B. gekapselte Ausführung der BHKW) führen zu einer wesentlichen Reduzierung des Geräuschpegels.

Die potentiellen Auswirkungen werden auch unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßnahmen verringert:

Sauberkeit und Ordnung in den Anlagen

Abwicklung des Anlagenverkehrs im Wesentlichen tagsüber (6.00 bis 20.00 Uhr) und unter Vermeidung (außer Erntezeit) von Sonn- und Feiertagen.

Weitere Schutzmaßnahmen dienen z.B. der Bewahrung von Vegetationsbeständen, Biotopflächen und der Oberbodensicherung etc. um die Eingriffsfolgen zu minimieren, sind folgende Schutzmaßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidung von gewässerschädigenden Einleitungen, sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Einhaltung der DIN 18300 bei der Durchführung von Erdarbeiten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Oberboden (auch DIN 18915). Zwischengelagerter Oberboden soll nicht mit Leguminosen eingesät werden, um den Boden nicht zusätzlich mit Nährstoffen anzureichern.
- Beim Abschieben des Oberbodens ist darauf zu achten, dass dies systematisch geschieht, so dass der noch nicht abgeschobene Boden möglichst wenig befahren wird (Verdichtungsgefahr).

- Die Boden- und Erdarbeiten nach Möglichkeit am Ende des Sommers/ Herbstanfangs durch führen, weil dann die Böden i.d.R. die niedrigsten Wassergehalte haben und damit die Verdichtungsgefahr am geringsten ist.
- Unnötige Beschädigungen der Vegetation während der Bauphase werden bei Anwendung der Vorschriften über den Schutz von Vegetation (DIN 18920; RAS, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4) verhindert. Die Wurzelbereiche der Gehölzpflanzungen nördlich der Zuwegung und an der westlichen Grenze sollen nicht mit schweren Maschinen befahren oder als Lagerflächen etc. genutzt werden, um Bodenverdichtungen oder mechanische Beschädigungen der Gehölze zu vermeiden.

Maßnahmen des Artenschutzes

Vermeidungsmaßnahmen (VAFB) zur Verhinderung von Zugriffstatbeständen gem. § 44 BNatSchG Baumschnitt bzw. Holzungen während der Brutzeit von Vögeln (01.März bis 30. September) sind verboten.

5.2 Unvermeidbare erheblich nachteilige Auswirkungen, Eingriffstatbestände

Trotz der aufgeführten Minimierungsmaßnahmen lassen sich nicht alle Eingriffsfolgen vermeiden. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne eines Eingriffs müssen durch naturschutz- und landschaftspflegebezogene Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Ausgeglichen sind nach § 15 BNatSchG Eingriffe deren beeinträchtigte Funktion(en) in gleichartiger Weise wiederherstellt ist. Wird die Kompensation in dem betroffenen Naturraum in Art und Umfang gleichwertig vorgenommen, gilt der Eingriff als ersetzt.

Das veränderte Landschaftsbild gilt als ausgeglichen, wenn ein Zustand erreicht wird, der es in gleichartiger Weise ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Ersetzt werden können die Beeinträchtigungen im Zuge einer gleichwertigen Neugestaltung des betroffenen Landschaftsraumes.

Dies betrifft in erster Linie die Wiederherstellbarkeit bzw. die Wiederherstelldauer von betroffenen Biotoptypen. So ist die Zerstörung eines Biotoptyps mit einer kurzen Entwicklungsdauer ein ausgleich- bzw. ersetzbarer Eingriff.

Vor diesem Hintergrund werden die oben beschriebenen Eingriffe aufgrund der Überprägung von Flächen (in der Regel Biotope der Wertstufe 0 bis II) mit einer geringen Entwicklungsdauer als kompensierbar eingestuft. Die Kompensationsmaßnahmen sind im

jeweilig erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, um ökologisch und ästhetisch voll funktionsfähige Flächennutzungen zu gewährleisten.

Die Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG bzw. 12 NatSchAG Bbg mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der für den Plangeltungsbereich durchgeführten Biotopkartierung mit Aufnahme des Gehölzbestandes im Geltungsbereich B-Plan 02/2018 (sh. Anhang – Begehungsbericht).

Auch nach Realisierung der o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleiben unvermeidbare erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt bestehen.

Dazu zählen:

Verlust bzw. Veränderung der belebten Bodenstruktur auf ca. 7.546 m² Fläche - bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und ein Veränderungen des Landschaftsbildes.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Kompensation des Eingriffs im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/2018 "Bioenergiepark Kantow" erfolgt durch Maßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches, welche im Folgenden aufgeführt wurden:

5.3.1 Entwicklung innerhalb des Plangebietes

Für den Plangeltungsbereich wird festgesetzt:

- ❖ (Maßnahme M 1) Entsiegelung durch Rückbau Kadaverhaus
- ❖ Feldhecke (V 1) im Geltungsbereich des B-Planes ist durch Holzung der Pappeln aufzuwerten und in ihrem Bestand zu erhalten. (ausgeführt)
- ❖ Baumpflanzung (M 3) an der Dorfstraße ist vorzunehmen und die Bäume sind zu erhalten (ausgeführt)
- (Maßnahme M 4) Anlage von Wildkrautstreifen in den Randbereichen Maßnahmenspezifische Anforderungen: - mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche)

Als Gestaltungsmaßnahme ohne Kompensationswirkung:

Ansaat von Landschaftsrasen auf Flächen, die ohne Bebauung bleiben (G1).

5.3.2 Ausgleich außerhalb des Plangebietes

Für den externen Plangeltungsbereich:

(Maßnahme M 2) Entsiegelung durch Rückbau einer Lagune (ausgeführt)

(Maßnahme M 5), Anlage von Blühstreifen/-flächen auf einer Flächen von 5.650 m²

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

Einsaat standortspezifischer Saatmischung regionaler Herkunft unter Verwendung mehrjähriger Arten, - Mindestdauer 3 Jahre ohne Bodenbearbeitung, danach Bodenbearbeitung und Neuansaat auf derselben Fläche, - keine Mahd, - keine Düngung, - keine Kalkung, - keine Pflanzenschutzmittel

Pflege und Entwicklung der Pflanzungen

Pflanzungen beinhalten neben der 1-jährigen Fertigstellungspflege eine 3-jährige Entwicklungspflege. Die Pflanzungen erfolgen i.d.R. als Herbstpflanzung. Insgesamt gilt für die Pflanzungen, dass sie gegen Wildverbiss durch Stammschutz an den Gehölzen und Wildschutzzaun an den Hecken gesichert werden. Diese Sicherung verbleibt für 5 Jahre. Sollte es die Witterung durch Trockenheit bedingen, sind die Pflanzungen mit reichlichen Wassergaben zu versorgen. Als Grundlage für die Anlage, Entwicklung und Unterhaltung der Pflanzungen dient die DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten sowie die DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Entwicklungsund Unterhaltungspflege von Grünflächen.

Zeitplan zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen

Die beschriebenen Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens Ende der zweiten Vegetationsperiode auszuführen, die der Rechtskraft des Bebauungsplanes folgt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im jeweilig erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, um ökologisch und ästhetisch voll funktionsfähige Flächennutzungen hervorzubringen.

Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie die Ausführung und Erhaltung der Maßnahmen selbst sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde sicher zu stellen, sofern sie sich außerhalb des Eingriffsflurstückes befinden.

5.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation — Bilanzierung

Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Inanspruchnahme von landoder forst-wirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a.
vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder
Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des
Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Durch die Betriebsintegrierten Maßnahmen
wird diesen Anforderungen Rechnung getragen. Die Maßnahmen dienen der dauerhaften

ökologischen Aufwertung der Agrarlandschaft und kommen primär zum Tragen, wenn Eingriffe auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden.

Engriffsermittlung

Das Ergebnis der Eingriffsbewertung auf der Grundlage der o.g. Methodik ist in der nachfolgenden Tabelle 4 - Eingriffsbilanzierung- Tabelle 5 Ausgleichsbilanzierung als Gegenüberstellung aufgeführt.

Tabelle 4: Eingriffsermittlung:

Eingriff	Flächengröße	erforderl. Kompensations- flächengröße
Plangebietsgröße	15.937 m²	
versiegelbare Fläche nach GRZ 0,6 (mit Überschreitung §19 Abs.4 BauNVO) Bodenversiegelung	7.546 m²	7.546 m²
nicht überbaubare Grundstücksfläche (ausgewiesene Grünflächen)	3.795 m ²	-
Restflächen (nicht befestigt mit Rasenansaat)	4.170 m²	-
	15.937 m²	7.546 m²

Bilanzierung des Ausgleiches:

Es sind bereits Ausgleichsmaßnahmen realisiert worden, die vor der Neufassung der HVE ausgeführt wurden, wie die Pappelholzung zur Aufwertung der Feldhecke. Bei der Ausgleichsbilanzierung wird daher davon ausgegangen, dass lediglich die fehlende Kompensation im Verhältnis 1:1 in Ansatz gebracht werden muss.

Ausgleichsermittlung:

Es sind bereits Maßnahmen realisiert worden. Bei der Ausgleichsbilanzierung werden daher diese vorhandenen internen Ausgleichsmaßnahmen wertemäßig (flächenmäßig) von der ermittelten erforderlichen Kompensationsflächengröße abgezogen.

Tabelle 5: Ausgleichsermittlung

Kompensation	Flächengröße	Faktor	Kompensa- tionsgröße	verbleibende Kompensations- flächengröße
erf. Kompensationsflächengröße				7.546 m ²
Entsiegelung Kadaverhaus	25 m²	2	50	7.496 m²
Entsiegelung Lagune	225 m²	2	450	7.046 m²
Baumpflanzung angerechnet (L 140 m x B 10 m in	1.400 m²	1	1400	5.646 m²

Reihe gepflanzt) auf extensiver Grünfläche								
externe Kompensationsmaßnahmen	externe Kompensationsmaßnahmen							
Blühfläche Gemarkung Kantow Flur 2, Flurstück 434 (teilweise) ca. 1.150 m² (Gemeindefläche)	1.150 m²	1	1.150	4.496 m²				
Sowie Lückenpflanzungen auf Gemarkung Kantow, Flur 1, Flurst. 256; 265 u. 248 alle teilweise (300 x 15 m)	4.500 m²	1	4.500	- 4				
verbleibende Kompensationsgröße				0 m²				

Maßnahmen zum Ausgleich der Bodenversiegelung:

Tabelle 6: Entsiegelung

Maßnahme	Standort	Biotop vorher	Biotop nachher	Eingriffsausgleich für
M 1	intern	Rückbau Kadaverhaus	Feldhecke	50 m² Versiegelung
M 2	extern	Lagune	Weidelandschaft	450 m² Versiegelung

Tabelle 7: Pflanzung und Extensivierung

Maß-nahme	Standort	Biotoptyp vorher	Biotoptyp nachher	Eingriffsausgleich für
M 3	intern	Gewerbebrache	Grünland straßenbegleitende Baumreihe	Versiegelung von 1400 m² Lagerfläche/ Gewerbebrache Beeinträchtigung Landschaftsbild
M4	extern	Acker- u. Graslandflächen	halboffene extensive Weidelandschaft mit Feldgehölzen	Versiegelung von 4.500 m² Lagerfläche/Gebäude Gewerbebrache
M5	extern	Acker- u. Graslandflächen	Blühstreifen Halboffene Fläche	Versiegelung von 1.150 m² Lagerfläche/Wege- befestigung

5.5 Planungsaussagen

Die Grünordnung wird in der Satzung zum Bebauungsplan 02/2018 "Bioenergiepark Kantow' im zeichnerischen Teil (Teil A) und Bestimmungen durch Text (Teil B) geregelt.

6. Verwendete technische Verfahren der Umweltprüfung

Die Eingriffsbewertung erfolgt unter Zuhilfenahme der methodischen Vorgaben der Neufassung der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (LUNG 2018) sowie dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft "Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation" und "Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten" vom 1. Juni 2016.

Wie werden die Immissionen an den definierten Immissionsorten gemessen?

Die Immissionen an den definierten Immissionsorten werden durch eine Ausbreitungsrechnung unter Verwendung eines Partikelmodells (Lagrange) gemäß Anhang 2 der TA Luft ermittelt. Dabei werden spezifische Emissionswerte und meteorologische Daten berücksichtigt, um die Auswirkungen der Emissionen auf die Umgebung zu bewerten. Die Ergebnisse liefern eine fundierte Datenbasis für die immissionsseitige Bewertung des Vorhabens durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Welche spezifischen Emissionswerte wurden für die Ausbreitungsrechnung verwendet?

Für die Ausbreitungsrechnung wurden spezifische Emissionswerte und Emissionsfaktoren aus folgenden Quellen verwendet:

- 1. **TA Luft** (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft).
- 2. VDI 3894 Blatt 1 (Richtlinien zur Emissionsmessung).
- 3. Emissionen Tabelle Brandenburg (Stand Oktober 2022).

Welche Auswirkungen haben die ermittelten Immissionsbeiträge auf die Umwelt?

Die ermittelten Immissionsbeiträge haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, da die Geruchsimmissionen an keinem Immissionsort den zulässigen Grenzwert von 15% der Jahresstunden überschreiten. Zudem wird der Ammoniakwert von 2 μ g/m³ an allen Immissionsorten unterschritten, und die Stickstoffdeposition bleibt unter dem Wert von 5 kg N/ha*a. Daher sind keine signifikanten Belastungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

Welche Auswirkungen haben die Emissionen auf die umliegenden Biotope?

Die Emissionen führen zu einer **erhöhten Stickstoffeintragung**, was das Potenzial natürlicher und naturnaher Ökosysteme zur Bildung von unerwünschtem Lachgas (N2O) erhöht. Zudem können chronische Einwirkungen auf oligotrophe Systeme Veränderungen in

ihrem Stoffhaushalt und ihrer Struktur verursachen, insbesondere in der Krautschicht von geschützten und nicht geschützten Biotopen. Allerdings ergeben sich aufgrund der geplanten Maßnahmen keine signifikanten Verschlechterungen für die umliegenden Biotope, da die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden

7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf Boden-Neuversiegelungen. Hierfür notwendige Kompensationsmaßnahmen werden über die Grünordnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf außer der dauerhaften Pflege keiner weiteren Überwachung.

Wie wird die Überwachung der Immissionen in der Umgebung der Biogasanlage durchgeführt?

Die Überwachung der Immissionen in der Umgebung der Biogasanlage erfolgt durch:

- Regelmäßige Messungen der Luftschadstoffe, insbesondere von Geruch und Ammoniak, an definierten Immissionsorten.
- 2. **Einhaltung der Vorgaben** der TA Luft, die spezifische Anforderungen an die Überwachung und Dokumentation stellt.
- 3. **Auswertung der Emissionsprognosen** und Anpassung der Maßnahmen zur Emissionsminderung, falls erforderlich.

8. Erklärung zum Umweltbericht

Der Umweltbericht wird gemäß dem vorgegebenen Inhalt der Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Im Rahmen der Auswertung der bei der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahmen und Hinweise bei der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die umweltrelevanten Anregungen und Hinweise in die Planung aufgenommen und der Entwurf angepasst.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach Beteiligung und Abwägung zu den Vorentwurfs-/Entwurfsunterlagen.

Gegenwärtig ist festzustellen, dass durch die Baugebietsentwicklung keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen mit der biologischen Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter im erheblich nachteiligen Maße beeinträchtigen können.

Artenschutzfachliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet und auf die Bauphase; sie sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete erheblich nachteilig betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden vom Vorhaben nicht ausgehen. Eingriffe in Natur und Landschaft (Bodenversiegelung) werden als ausgleichbar oder ersetzbar beurteilt.

Anlagen

Artenschutzbeitrag

Fachbeiträge

Immissionsprognose zu Geruch und Ammoniak/Gesamtstickstoff für die Änderung der Biogasanlage im "Bioenergiepark Kantow" von Nov. 2023

Schalltechnische Untersuchung für die Änderung der Biogasanlage im "Bioenergiepark Kantow" von Nov. 2023

Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach KAS-18 i. V. m. KAS-32 von Juni 2024

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Betrachtung

zum Vorhaben

Bebauungsplan "Bioenergiepark Kantow" Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Verfasser Sep. 2018:

Dipl. Ing. (FH) B. Kühne, energielenker die Planer GmbH

unter Verwendung des Artenschutzbeitrages von Okt. 2008 Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR Dipl.-Ing.(FH) D. Meisel Dr. B. Schulze

Stand: Sep. 2018

1 Veranlassung und Vorgehensweise

Die AC Ruppiner Bioenergie GmbH hat nördlich der Ortslage von Kantow, Gemeinde Wusterhausen, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, eine Biogasanlage errichtet. In dem ca. 1,5 ha großen Gebiet sind neben einer Biogasanlage ein Horizontalsilo gebaut.

Der neue Betreiber der Biogasanlage ist jetzt die energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH, der auch das Grundstück gehört auf dem die Biogasanlage steht.

In diesem Zusammenhang wurde von der Firma energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH ein Antrag nach §16 BlmSchG zur Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Um die Änderungen und Erweiterungen der BGA genehmigungsfähig zu machen, wurden vom Betreiber Anträge zur Abweichung vom B-Plan an die Gemeinde herangetragen.

Ende 2017 gab es einen Antrag auf Abweichung zum B-Plan zur festgesetzten Bauwerkshöhe. Durch die veralteten Dächer auf den Behältern wurden neue jetzt gasdichte Dächer erforderlich. Die Gesamthöhe der Behälters beträgt jetzt 14,31 m über Gelände (Festsetzung It. B-Plan Gebäudehöhe bis zum First 12,00m) weiterhin wurde die Erhöhung der BHKW-Leistung für eine Biogasanlage beantragt (im gültigen B-Plan 3 Anlagen mit je 500 kW festgesetzt). Die ausgewiesene Zufahrtsstraße im Geltungsbereich des B-Planes konnte entfallen.

Die Abweichungen zum B-Plan wurden von den Gemeindevertretern geprüft und es wurde zugestimmt.

Weiterhin kam zum Tragen, dass seit einigen Jahren die Landwirtschaft und hier vor allem die Tierhaltung von einem intensiven Strukturwandel betroffen ist. Die Globalisierung der Weltmärkte hat Auswirkungen auf viele Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft und erfordert eine ständige Anpassung an die aktuelle Marktsituation.

Die geplanten Schweineställe sind in den Jahren (B-Plan von 2011) nicht gebaut worden. Es ist auch nicht vorgesehen, die vor Ort vorhandene Stallanlage zu erweitern, die Milchproduktion wurde eingestellt und die Ställe zu Lagergebäuden. Die Eigentümer wollen die im B-Plan vorgesehene Baufläche für geplante Biogaserweiterung und Ställe als Acker-u. Weidefläche nutzen.

Deshalb fasste die Gemeindevertretung den Beschluss, den Bebauungsplan dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Der Vorteil der Bebauungsplan-Änderung ist, dass der Planbereich auf einen aktuellen Stand gebracht werden kann.

Es werden nur noch ca. 50% der ursprünglich geplanten Baufläche benötigt, damit reduziert sich die Größe der versiegelten Flächen ebenfalls um ca. 50%.

Im Oktober 2008 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbetrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bioenergiepark Kantow" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse von dem Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR aufgrund der am 18.12.2007 in Kraft getretenen Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV. der FFH-Richtlinie ("europarechtlich geschützte Arten") angefertigt.

Das geplante Vorhaben des Bioenergieparks Kantow ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Diese Überprüfung wurde in 6 Ortsbegehungen von Juli 2017 bis September 2018 wiederholt.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienten als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten...

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die vertiefende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV2 in Verbindung mit der

- 1 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017
- 2 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungsoder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016
- 3 Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010
- 4 Richtlinie des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
- 5 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Anhang IV. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) 16.02.2005

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Arten der genannten Richtlinien bzw. Verordnung kann nur auf der Grundlage der Bewertung der Habitatansprüche erfolgen. Zur besseren Einschätzung dieser Habitatansprüche werden die im Vorhabensgebiet vorhandenen bzw. anderweitig relevanten Biotoptypen in einem gesonderten Kapitel beschrieben. Ziel der Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 B NatSchG auszulösen.

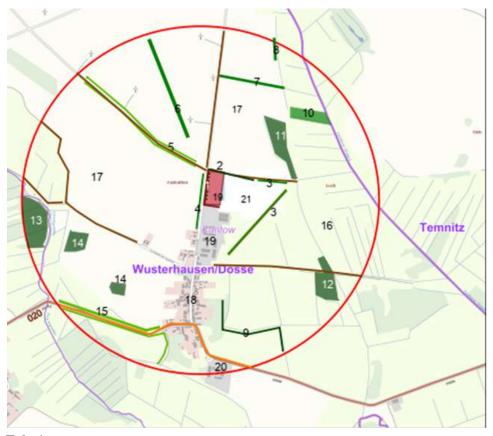
Das Plangebiet

Das Plangebiet wird im Westen von der Dorfstraße begrenzt, die hier z. T. als Schotter bzw. Kopfsteinpflaster ausgebildet ist. Die Wertigkeit ist gering. Die Bankettbereiche sind mit Rasen begrünt. Die Wertigkeit kann als gering eingeschätzt werden. Der westliche Bereich wird von einem Windschutzstreifen aus Bäumen und Sträuchern eingenommen. Die Wertigkeit der Gehölzstrukturen wird als hoch eingeschätzt.

Im Norden befindet sich eine ältere Feldhecke, die sich jetzt nur noch teilweise im Geltungsbereich des B-Planes 02/2018 befindet. Diese Gehölzstruktur hat eine hohe Wertigkeit in diesem Bereich.

Im Osten wird das Plangebiet von einer großen Intensivgrünlandfläche begrenzt. Die Wertigkeit ist gering.

Im Süden grenzen eine Fahrsiloanlage, Hof- u. Lagerflächen, die zur angrenzenden ehemaligen Stallanlage gehören. Die Wertigkeit dieser Flächen wird als sehr gering eingeschätzt.



Tab. 1: Höherwertige Biotopstrukturen im 1 km Untersuchungsraum

Biotope im

1 km Radius um
die
Biogasanlage
siehe
nachstehende
Tabelle

Bio- top-	Buchstaben - code	Biotop n. Kartieranleitung Brandenburg	Schutzstatus
Plangebiet			
1	BExxJ	Baumreihe	
2	ВНВ	Hecke aus überwiegend heimischen Baumarten	
3	ВНВ	Hecke (überschirmt)	
4	BFX	Windschutzstreifen aus überwiegend heimischen Gehölzen, Baumarten	
5	BRRG	Alleen mehr oder weniger gesunder Zustand, heimische Gehölze, Baumarten	
6	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	
7	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	
8	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	
9	BFX	Feldgehök aus überwiegend heimischen Baumarten	
10	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	
11	BBG	Feldgehölz mittlerer Standorte, heimische Gehölze	
12	BFF	Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte	(§)
13	BFF	Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte	(§)
14	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	
15	BRRG	Alleen mehr oder weniger gesunder Zustand, heimische Baumarten	
16	GIGF	Intensivgrünland feuchte Standorte	
17	LI	Acker, intensiv genutzt	
18	OSD	dörfliche Bebauung	
19	OLB	Gebäude (Landwirtschaft/Gewerbe)	
20	OLB	Gebäude (Landwirtschaft/Gewerbe)	
21	GIGM	Intensivgrünland trockner Standort	

2 Kurzbeschreibung der Biotoptypen des Plangebietes

Im Plangebiet (Baufläche -Fläche) wurden folgende Biotope kartiert (nach Biotopkartierung Brandenburg Band 1)

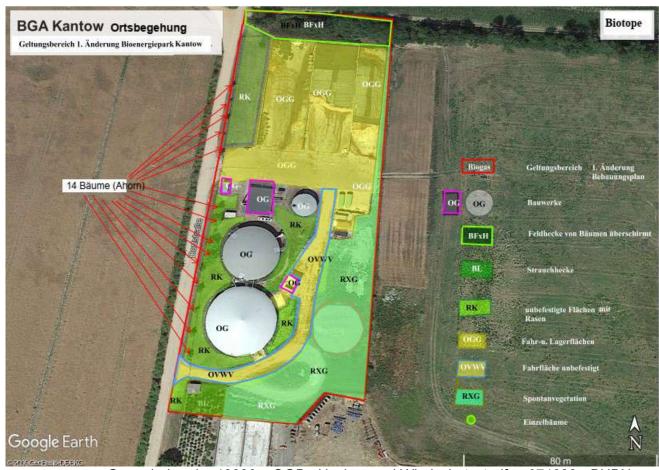


Abb. 1 Baugebiet: Gewerbebrache 12320 - OGB Hecken und Windschutzstreifen 071323 - BHBN

Die **2007** kartierten Biotope wurden (im Mai 2018 nochmals) begangen, um tiefergehende Aussagen hinsichtlich Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf Tier- und Pflanzenarten treffen zu können. Hauptaugenmerk lag auf den Arten an sich. Ein weiterer Schwerpunkt der Begehung lag auf der Feststellung von artrelevanten Strukturen, die Rückschlüsse auf ein Vorkommen geben konnten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotoptypen

Im Baugebiet wird es durch Überbauungen zum Totalverlust der Biotoptypen *Gewerbebrache* kommen.

Bewertung der vorhandenen Biotoptypen vor Bau der Biogasanlage

<u>Intensivgrasland</u>, neben Gräser auch verschiedene krautige Pflanzenarten, frischer Standorte - 051522

Ausprägung

Es wurden im Oktober 2008 auf der als Weide genutzten Fläche folgende, dominante und kennzeichnende Pflanzenarten kartiert:

Lolium perenne, Poa pratensis, Dactylis glomerata, Trifolium repens, T. pratense, Taraxacum officinale, Matricaria arvensis.

<u>Hecken und Windschutzstreifen</u>, von Bäumen überschirmt, geschlossen, überwiegend nichtheimische Gehölze - 071323 Ausprägung

Die als Hauptbaumart mit der Hybridpappel bestandene Baumreihe wurde im Oktober 2008 und Oktober 2017 sowie im Mai 2018 hinsichtlich wertgebender Strukturen wie Baumhöhlen, Horste o.ä. abgesucht. Die ökologisch wertarmen Bäume (Pappel) werden im Unterwuchs stark von heimischen Gehölzen dominiert, die jedoch aufgrund der Mächtigkeit der Hauptbäume nur unzureichend aufwachsen können. In den Pappelbeständen konnten keine wertvollen Strukturen wie Risse, Höhlen oder Horste gefunden werden. Die in der Hecke liegenden Tothölzer sind von Insektennutzung gekennzeichnet (wurmstichig).

Hecken und Windschutzstreifen, Mai 2018, von Bäumen überschirmt, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze im Bereich (ca. 100 m) Biogasanlage (BGA). Hinsichtlich wertgebender Strukturen wie Baumhöhlen, Horste o.ä. wurde die Hecke auch 2018 abgesucht. Es konnten keine wertvollen Strukturen gefunden werden. Liegende Tothölzer sind von Insektennutzung gekennzeichnet (wurmstichig).

Durch Baumaßnahme und den der Bioenergieanlage wird die Baumreihe nicht tangiert. Für den Ausgleich der auftretenden Konflikte der Baumaßnahme wurden die wertarmen Hybridpappeln im Bereich BGA gefällt, um somit den heimischen Gehölzen mehr Raum zu geben und die ökologische Wertigkeit der Baumreihe im Bereich der BGA (ca. 100 m lang) zu erhöhen.

Vorhandene Arten:

Berg- und Spitzahorn (Acer platanoides/ -pseudoplatanus), Robinie (Robinia pseudoacacia) Vogelkirsche (Prunus avium) Pappel (populus)

Änderung B-Plan "Bioenergiepark Kantow" (neu B-Plan 02/2018)

Durch die Änderung des Bebauungsplanes "Bioenergiepark Kantow" bleiben die Biotope Intensivgrasland 051522 – GIKM und Hecken und Windschutzstreifen 071323 – BHBN unberührt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde um ein Vielfaches verkleinert.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotoptypen

Im Baugebiet wird es durch Überbauungen zum Verlust der Biotoptypen *Gewerbebrache* kommen.

In der Fläche ist es geplant, die Hecke in ihrem Bestand zu belassen. Durch Fällung der Hybridpappeln und somit Freistellung des natürlichen Aufwuchses, wurde die Hecke im B-Plan-Gebiet (bis ca. 100 m Länge) aufgewertet.

Bewertung der vorhandenen Biotoptypen

Intensivgrasland, neben Gräser auch verschiedene krautige Pflanzenarten, frischer

Standorte – 051522

Ausprägung

Es wurden im Okt. 2008 u. Mai 2018 auf der als Weide genutzten Fläche folgende, dominante und kennzeichnende Pflanzenarten kartiert:

Lolium perenne, Poa pratensis, Dactylis glomerata, Trifolium repens, T. pratense, Taraxacum officinale, Matricaria arvensis.

Das Intensivgrasland befindet sich östlich des B-Plan Geltungsbereiches. Es wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Gewerbebrache, 12320 - OGB (Juli 2017) wird durch die Baumaßnahme teilweise versiegelt.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Europarechtlich geschützte Arten

3.1.1 Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der Gebietsstrukturen und der Artansprüche sind folgende Arten zu betrachten:

Weißstorch

Horste sind im relevanten Umfeld nicht bekannt. Allerdings sind im Frühjahr und Herbst Trupps junger Männchen oft gemeinsam auf dem Zug unterwegs, die derartige Flächen je nach Nutzungszeit und –art für eine kurze Nahrungsrast nutzen können.

Grundsätzlich kann jedoch nicht von einer Beeinträchtigung der Art gesprochen werden.

Schwarzmilan

Horstbäume wurden im relevanten Umfeld der Bioenergieanlage nicht festgestellt, potentiell stellen die angrenzenden Baumreihen jedoch einen Brutraum dar.

Der Schwarzmilan gilt als stark wassergebundene Art unter Bevorzugung von Lebensräumen in Wassernähe, insbesondere von baumbestandenen Seeuferabschnitten. Der Schwarzmilan kann jedoch wasserferne, sogar ausgesprochen trockene Regionen besiedeln, sofern ein ausreichendes Angebot an potentiellen Beutetieren sowie Baumgruppen als Niststandorte zur Verfügung stehen.

Der Schwarzmilan hat als Nahrungsgeneralist und Nahrungsopportunist ein weitgefächertes Nahrungsspektrum. Er jagt lebende Beutetiere, ernährt sich jedoch ebenso von Aas und verschiedenen Abfällen. Auch Mülldeponien werden nach verwertbaren Resten abgesucht. Er kann lebende Beute bis zur Größe eines kleinen Hasen und lebende Fische fast bis zu seinem Eigengewicht erbeuten und davontragen, meistens sind seine Beutetiere jedoch kleiner.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Verkleinerung der bebaubaren Flächen zu keiner Beeinträchtigung der Art führen wird.

Rotmilan

Horstbäume wurden im relevanten Umfeld der Bioenergieanlage nicht festgestellt, potentiell stellen die angrenzenden Baumreihen jedoch einen Brutraum dar. Ein vermuteter Horst ist in 4,3 km Entfernung bei Blankenberg.

Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Er ist bedeutend weniger wassergebunden als die Nominatform des Schwarzmilans, mit dem er jedoch häufig in enger Nachbarschaft brütet.

Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften, seltener Heide- und Moorgebiete, solange Bäume als Niststandorte zur Verfügung stehen. Abgeerntete oder gerade umgepflügte Getreidefelder werden ebenso in die Nahrungssuche eingeschlossen wie Autobahnen und Mülldeponien, letztere aber nicht in dem Ausmaß wie vom Schwarzmilan. Insofern sind die Seen und deren Umfeld, aber auch die Randflächen der Siedlungsgebiete, je nach Ausprägung, als potentieller Lebensraum der Art zu sehen.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Verkleinerung der bebaubaren Flächen zu keiner Beeinträchtigung der Art führen wird.

Kornweihe

Die Kornweihe bevorzugt offenes Gelände, Heide- und Dünenflächen, Moore und Sümpfe mit ausgedehnten Röhrichtbeständen. Die Art könnte somit im Winterhalbjahr potentiell auf den Wiesen- und angrenzenden Ackerflächen vorkommen.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass keine gravierende Störung der Art eintritt, zumal angrenzend großflächigere und geeignetere Schläge zur Verfügung stehen.

3.1.2 Arten nach FFH-Richtlinie, Anhang IV

Nachfolgend werden nur die Arten aufgeführt, die überhaupt für den Planungsraum relevant sein könnten:

Microchiroptera Fledermäuse, alle Arten

Aufgrund der Biotopstrukturen könnten in den Siedlungsgebieten und an deren Rändern der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus vorkommen. Auch die Bioenergieanlage bzw. deren angrenzende Strukturen wie Wiesen und Baumreihen werden sehr wahrscheinlich von einzelnen Arten als Jagd Raum genutzt. Strukturen für Wochenstuben oder Winterquartiere sind jedoch im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die in der östlichen Baumreihe vorhandenen Hybridpappelbäume wurden hinsichtlich relevanter Strukturen untersucht. Hinweise auf Quartiere für Fledermausarten konnten nicht gefunden werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Bioenergieanlage zu keiner Beeinträchtigung von Fledermausarten führen wird.

Gliridae

Da Sieben- und Gartenschläfer ausgeschlossen sind, käme nur die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als heimische Art in Frage. Die Wiesen- und Gehölzflächen sind jedoch kein Lebensraum der Art.

Biber entfällt
Microtidae
keine heimischen Arten potentiell betroffen.
Carnivora entfällt
Artiodactyla entfällt
Cetacea entfällt

Reptilien

Testudinata (Schildkröten) entfällt

Lacertidae (Echte Eidechsen)

Zaun- / Waldeidechse (Lacerta spec.)

Das Vorkommen der Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Habitatbedingungen nicht wahrscheinlich. Durch die Bioenergieanlage bzw. durch den Umbau der Pappelbaumreihe werden die Arten nicht beeinträchtigt.

Amphibien

Ein Vorkommen insbesondere der z.T. terrestrisch lebenden Erdkröte kann für die Baumreihen nicht ausgeschlossen werden. Es gilt jedoch das für die Familie der Lacertidae gesagte.

Fische entfällt

Gliederfüssler und Weichtiere

Durch die Bioenergieanlage werden eventuell vorkommende Arten nicht beeinträchtigt.



Totholz mit Insektenlöcher in der nördlich der BGA angrenzenden Feldhecke

<u>Pflanzen</u>

Die aufgeführten Pflanzen sind für die intensiv genutzten Weideflächen im UG nicht relevant und werden deshalb nicht weiter betrachtet. Aufgrund des verkleinerten Geltungsbereiches

bleiben die intensiv genutzten Weideflächen im UG unberührt.

3.2 Bundesartenschutzverordnung

Prognose der Potenziale ausgewählter Tierarten

Fledermäuse

siehe Kapitel 3.1.2

Brutvögel der Weiden und Gehölzreihen

Als potentielle Arten können auftreten:

Grünspecht, Ortolan, Haubenlerche

Für die Gehölz-bewohnenden Arten wie auch für die Haubenlerche, die vermutlich die südlich angrenzenden Stallgebäude bzw. –flächen besiedelt, gilt, dass deren Habitate, selbst bei einem tatsächlichen Vorkommen der Arten nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

Amphibien

siehe Kapitel 3.1.2

Schmetterlinge/Hautflügler/Käfer/Libellen/Spinnentiere/Mollusken

Für die genannten Artengruppen liegen derzeit keine Kartierungen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der eher eutrophen Weideflächen kein Artenspektrum vorliegt, welchen unter einem speziellen Schutzstatus fällt.

Pflanzenarten

Die aufgeführten Pflanzen sind für die intensiv genutzten Weideflächen UG nicht relevant und werden deshalb nicht weiter betrachtet.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Fläche als Gewerbebrache zu bewerten. Hier findet sich wenige

Spontanvegetation.

Baufläche 2006





Gewerbebrache (2018) wird mit den geplanten Erweiterungen (Flex-BHKW, Wärmepufferspeicher, Gärrestbehälter überbaut, Grundwassermesspegel wird versetzt.

Somit ist festzustellen, dass die Reduzierung der Flächen zur Bioenergiegewinnung sowie die Maßnahmen zu deren Ausgleich zu keinen nachhaltigen Veränderungen der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß den oben genannten Richtlinien bzw. Verordnungen führen wird.

Aufnahmen in und um Biogasanlage Kantow

Umgebung der Biogasanlage – angrenzende Flächen



Blick auf die östlich an die BGA Kantow angrenzende Fläche (im gültigen B-Plan als Baufläche ausgewiesen)



Begehung Mai 2018 (Blick von Osten auf die Biogasanlage)



Begehung Mai 2018 (Blick von Osten auf die Feldhecke im Bereich BGA)



Dorfstraße Kantow (links Zufahrt Biogasanlage u. Strauchhecke) wegbegleitende Feldhecke mit Überhältern (rechts)



Dorfstraße Richtung Norden (rechts Biogasanlage) und Baumreihen (2018)



Von Nord nach Süd Dorfstraße (Einzäunung Biogasanlage links, rechts Feldhecke mit Überhältern u. Acker) (2016)



Spurbahnplattenweg Richtung Blankenberg nördlich der BGA (temporäres Gewässer, "Pfütze")



Feldweg Richtung Wald nördlich der BGA

Versiegelte Flächen



Biogasanlage befestigte Bewegungsfläche und Silo



Biogasanlage befestigte Bewegungsfläche und Technikgebäude mit Annahmebunker (2018) Links: Hochbehälter für Löschwasser

Vorhandene Ausgleichsmaßnahmen



Baumpflanzung an der Westseite der BGA entlang der Dorfstraße (2018)



An der westliche Seite des Horizontalsilos wird eine 12 m breite private Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15BauGB) festgelegt, dadurch tritt das Horizontalsilo gestalterisch wirksam zurück. Zusätzlich sind straßenbegleitende Bäume gepflanzt

Sondergebiet Biogas Gewerbebrache, wird durch die Baumaßnahme versiegelt



Gewerbefläche im Geltungsbereich (hinten angrenzende Stallanlage) (Juli 2017) wird mit zusätzlichen Gärrestbehälter bebaut



Teil-Bereich BGA Südgrenze (Kadaverhaus im Hintergrund- neue Zufahrt wird neu versiegelt) (2018)



Einfahrt BGA am Sozialcontainer (Nov. 2018)



Biogasanlage 2010 - 2018